

Allgemeine Verkehrskontrolle und Waffen **Schützen Weiterbildung: Was steht denn da im § 38 WaffG?**

In letzter Zeit geistert bei Sportschützen das Gerücht bzw. die Aussage herum, dass bei einer Kfz-Kontrolle der Schütze bzw. die Schützin den Waffenkoffer nicht öffnen darf, weil dies dann bereits ein verbotenes Führen einer Waffe darstellt. Selbst in Sachkundeführergängen wird angeregt, den Koffer bzw. das Behältnis nur in einem Polizeirevier zu öffnen. Das ist natürlich absolut falsch und zeigt uns wieder einmal, was "Halbwissen" für Auswirkungen haben kann.

Beginnen wir mit dem **§ 38 Waffengesetz**:

- (1) Wer eine Waffe führt (*Anmerkung: hiermit ist auch der Transport vom und zum Schießstand inbegriffen. Die Waffe ist lediglich nicht zugriffsbereit*), muss folgende Dokumente mit sich führen:
1. seinen Personalausweis oder Pass und
 - a) wenn es einer Erlaubnis zum Erwerb bedarf, die Waffenbesitzkarte oder,
wenn es einer Erlaubnis zum Führen bedarf, den Waffenschein
 - b) im Fall des Verbringens einer Waffe oder von Munition gem. § 29 den Erlaubnisschein (*§ 29 regelt das Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes*)
 2.
- (2) Die nach Absatz 1 Satz 1 und 2 mitzuführenden Dokumente sind Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten (Zoll, Bundespolizei, etc.) auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen

Die angeführten (Personal-)papiere hat der Inhaber nicht nur bei sich zu tragen, es genügt auch nicht ihr bloßes Vorzeigen. Die Papiere müssen vielmehr dem Kontrollorgan zu Kontrollzwecken für die benötigte Zeit auf Verlangen zur Einsicht überlassen werden (Aushändigung zur Prüfung).

Die Formulierung „zur Prüfung“ im Abs. 2 umfasst nicht nur die Echtheitsprüfung des Dokuments, also die Urkunde als Gegenstand, sondern auch die Übereinstimmung von Dokument und darin in Bezug genommener Waffen (Gegenstand der Urkunde). Damit ist die **Inaugenscheinnahme der Waffe zwecks Abgleich der Übereinstimmung** mit dem Dokument umfasst. Eine Durchsuchungsbefugnis nach Waffen – etwa bei einer Kfz-Kontrolle – lässt sich aus dieser Vorschrift hingegen nicht herleiten. Diese muss sich vielmehr aus allgemeinen präventiven oder repressiven Eingriffsbefugnissen ergeben.

Pflicht zur Aushändigung (Abs. 2):

Neben der Pflicht des Mitsichführens der genannten Dokumente begründet Abs. 2 die Pflicht zur Aushändigung der Dokumente an Polizisten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten – allerdings erst nach Aufforderung.

Befugt zur Personenkontrolle sind neben den Polizeien der Länder, der Bundespolizei und der Bundeszollverwaltung auch für Jäger Jagdschutzorgane, z.B. Jagdaufseher und Forstschutzorgane.

Die Überprüfung durch die Polizei oder andere Befugte umfasst die Prüfung der Echtheit der Dokumente sowie den Abgleich der Waffen mit den Eintragungen in den vorgelegten Dokumenten, z.B. die Überprüfung der Waffennummern. Das bedeutet, dass die zur Kontrolle Befugten die mitgeführten Sachen **in Augenschein** nehmen und dazu diese auch öffnen lassen dürfen. Von der Überprüfungsbefugnis nach § 38 nicht gedeckt sind Durchsuchungen der Person oder mitgeführter Sachen.

Vorsicht: Es handelt sich hier um **allgemeine Verkehrs- bzw. Kfz-Kontrollen**. Will z.B. die Polizei oder der Zoll euer Auto durchsuchen, ist das keine solche Maßnahme. Hier empfiehlt es sich, den ausführenden Beamten zu fragen, auf welcher **Rechtsgrundlage die**

Durchsuchung stattfinden soll. Schreibt euch das zusammen mit dem Namen und der Dienststelle des Beamten auf (sonst habt ihr das in kürzester Frist wieder vergessen oder total falsch gemerkt) und dann könnt ihr die Maßnahme **später** auf Rechtmäßigkeit überprüfen lassen.

Übrigens: Ihr braucht einen deutschen Beamten nicht nach einer Dienstnummer zu fragen. So etwas gibt es nur in Krimis und führt neben Heiterkeitsausbrüchen bei den Betroffenen auch zu deren Überzeugung, dass ihr nicht wisst, wovon ihr redet.

So, jetzt das Ganze in Kurzform:

Die Polizei (und andere Berechtigte) dürfen euch auffordern, den Waffenkoffer vor Ort zu öffnen und ihnen die Waffe(n) zum Abgleich mit den Eintragungen der WBK auszuhändigen. Bleibt sachlich und provoziert nicht. Ich schlage vor, dass ihr den Koffer / die Gewehrtasche öffnet und den Beamten auffordert, die Waffe(n) selbst zu entnehmen. Dabei ist eine Zustandsmeldung angebracht: („Waffe(n) entladen, Patronenlager frei, usw.“).

Wäre das Öffnen bzw. die Aushändigung einer Waffe anlässlich einer Kontrolle tatsächlich ein Verstoß gegen das Waffengesetz, würde der Überprüfende selbst eine Straftat begehen, sobald er das von euch verlangt.

§ 26 Strafgesetzbuch: Anstiftung

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

Quellen:

Beck, Kommentare zum Waffengesetz

Gade, WaffG, Rn 30, 31. 3. Auflage 2022

Busche, Waffenrecht-Praxiswissen, Bd. 1, S. 23ff.

Alles klar?

Euer 1. Schützenmeister